

Postfach 10 09 20  
01079 Dresden

Dresden, 10.01.2008  
Telefon: 0351 564- 4165  
E-Mail: Diana.Weidner@smf.sachsen.de  
Bearbeiter/in: Frau Weidner  
Aktenzeichen: 16-P 2100/26-5/82-51754  
(Bei Antwort angeben)

nachrichtlich:  
Sächsischer Rechnungshof  
Landesamt für Finanzen

## Vergütung der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte

*Schreiben des SMF vom 16.11.1993, Az.: 14-P2100/26-5/17-47701, 14-P2100/26-5/21-51285*  
*Schreiben des SMF vom 20.01.1997, Az.: 14-P2100/26-5/69-61843*  
*Schreiben des SMF vom 18.02.2004, Az.: 14-P2100/26-5/78-5673*  
*Schreiben des SMF vom 22.12.2005, Az.: 14-P2100/26-5/83-58779*  
*Ihr Schreiben vom 21.09.2007, Az.: 1-0392.20-1000/139-2*  
*5./2007 Mitgliederversammlung der TdL am 25./26.09.2007*

1. Die 5./2007 Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) am 25./26.09.2007 hat sich u. a. mit der Vergütung der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte befasst. Dabei wurde einhellig die Auffassung vertreten, dass auf die Richtlinien der TdL über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen Hilfskräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung bzw. der wissenschaftlichen Hilfskräfte ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung (studentische Hilfskräfte) nicht verzichtet werden kann. Weiterhin hat die Mitgliederversammlung keine Bedenken erhoben, wenn die Höchstsätze in dieser Richtlinie zum 01.01.2008 im Tarifgebiet West bzw. zum 01.05.2008 im Tarifgebiet Ost um 2,9 % erhöht werden. Außerdem wurde erörtert, dass eine Angleichung der Höchstbeträge des Tarifgebietes Ost an die des Tarifgebietes West zum 01.01.2010 erfolgen kann, da dieser Personenkreis den Beschäftigten zuzuordnen ist, bei denen die Angleichung an den Bemessungssatz West zum 01.01.2010 erfolgt.

Dienstgebäude:  
Carolaplatz 1  
01097 Dresden

Telefax: 0351 5644109  
E-Mail: [post@smf.sachsen.de](mailto:post@smf.sachsen.de)  
Internet: <http://www.smf.sachsen.de>  
Sondertelefon 0351 8022815



Gekennzeichnete Parkplätze  
Carolaplatz

zu erreichen  
mit Straßenbahnlinie 3, 7, 8

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente



2. In Ergänzung der Richtlinien wird im Freistaat Sachsen wissenschaftlichen Hilfskräften mit **abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung an Fachhochschulen** bereits seit 1993 (vgl. Schreiben des SMF vom 16.11.1993) sowie mit **abgeschlossener Fachhochschulausbildung an Fachhochschulen** seit 1997 (vgl. Schreiben des SMF vom 20.01.1997) ein besonderer Vergütungssatz gewährt (derzeit 7,32 €).

Die 3./2001 Mitgliederversammlung der TdL hatte am 26.06.2001 beschlossen, dass wissenschaftlichen Hilfskräften **mit einem Fachhochschulabschluss** höchstens eine Vergütung von bis zu 17,57 DM (Tarifgebiet Ost) gezahlt werden kann (derzeit 8,32 €). Nach der für den Freistaat Sachsen vorgesehenen Absenkung ergibt sich danach ein Betrag i. H. v. 7,49 €. Dieser Betrag ist größer als der im Freistaat Sachsen für denselben Personenkreis festgelegte Vergütungssatz von derzeit 7,32 €. Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen ist damit einverstanden, dass ab dem 01.05.2008 der von der TdL am 26.06.2001 beschlossene Vergütungssatz für wissenschaftliche Hilfskräfte **mit einem Fachhochschulabschluss** unter Beachtung der für den Freistaat Sachsen vorgesehenen Absenkung übertragen wird.

Die vorgenannte Übertragung erfordert eine Anpassung der Vergütungshöchstsätze für die folgenden wissenschaftlichen Hilfskräfte:

- **mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung, die an Fachhochschulen** tätig sind,
- **mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung an Universitäten** (vgl. SMF-Schreiben vom 22.12.2005),
- **mit Abschlüssen der Berufsakademie Sachsen (an Universitäten und an Fachhochschulen)** (vgl. SMF-Schreiben vom 22.12.2005),
- **mit einem Magister- oder Masterabschluss, der den Zugang zum höheren Dienst eröffnet, an Fachhochschulen** (vgl. SMF-Schreiben vom 18.02.2004),
- **mit einem Bachelor-Abschluss sowie mit einem Masterabschluss ohne Zugang zum höheren Dienst (an Universitäten und an Fachhochschulen)** (vgl. SMF-Schreiben vom 18.02.2004).

3. Unter Beachtung der Ausführungen zu 1. und 2. ist das Sächsische Staatsministerium der Finanzen mit den nachfolgend unter Buchstabe a) bis f) dargestellten Vergütungshöchstsätzen für die wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte im Freistaat Sachsen ab dem 01.05.2008 einverstanden, die für jede Stunde der arbeitsvertraglich vereinbarten Inanspruchnahme gezahlt

werden können. Dies gilt jedoch nur, wenn folgende haushaltswirtschaftliche Maßgaben beachtet werden:

Für das Jahr 2008 ist ein durch die Erhöhung der Vergütungshöchstsätze für die wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte begründeter Mehrbedarf im Rahmen der bestehenden Ansätze und Deckungskreise zu finanzieren. Eine Erhöhung der Ansätze ist ausgeschlossen. Für die Haushaltsjahre 2009/2010 sind die Grundlagen der Budgetbemessung der Vereinbarung über die Entwicklung bis 2010 zwischen den staatlichen Hochschulen in Sachsen und der Sächsischen Staatsregierung (Hochschulvereinbarung) vom 10.07.2003 zu beachten. Die Erhöhung der Vergütungshöchstsätze für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte ist innerhalb des Hochschulbudgets ggf. durch Umschichtung unter den das Budget umfassenden Ansätzen im Rahmen der haushaltswirtschaftlichen Voranmeldungen für den Doppelhaushalt 2009/2010 zu realisieren. Weder der Wortlaut noch der Sinn der Hochschulvereinbarung tragen eine Erhöhung des vereinbarten Hochschulbudgets.

a) wissenschaftliche Hilfskräfte mit **abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung**

i. S. d. Protokollnotiz Nr. 1 des Teils I der Anlage 1 a zum BAT-O

	bisheriger Betrag	Betrag ab 01.05.2008
- an Universitäten, Technischen Hochschulen/Technischen Universitäten, Kunst- und Musikhochschulen	10,17 €	10,47 €
- an Fachhochschulen	7,32 €	7,70 €

b) wissenschaftliche Hilfskräfte ohne **abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung**

i. S. d. Protokollnotiz Nr. 1 des Teils I der Anlage 1 a zum BAT-O

	bisheriger Betrag	Betrag ab 01.05.2008
- an Universitäten, Technischen Hochschulen/Technischen Universitäten, Kunst- und Musikhochschulen	6,43 €	6,62 €
- an Fachhochschulen	4,47 €	4,60 €

c) wissenschaftliche Hilfskräfte mit **abgeschlossener Fachhochschulausbildung**

	bisheriger Betrag	Betrag ab 01.05.2008
- an Universitäten, Technischen Hochschulen/Technischen Universitäten, Kunst- und Musikhochschulen	7,32 €	7,70 €
- an Fachhochschulen	7,32 €	7,70 €

d) wissenschaftliche Hilfskräfte mit **Magister- oder Masterabschluss, der den Zugang zum höheren Dienst eröffnet**

	bisheriger Betrag	Betrag ab 01.05.2008
- an Universitäten, Technischen Hochschulen/Technischen Universitäten, Kunst- und Musikhochschulen	10,17 €	10,47 €
- an Fachhochschulen	7,32 €	7,70 €

e) wissenschaftliche Hilfskräfte mit **Bachelor-Abschluss** sowie mit **Masterabschluss ohne Zugang zum höheren Dienst**

	bisheriger Betrag	Betrag ab 01.05.2008
- an Universitäten, Technischen Hochschulen/Technischen Universitäten, Kunst- und Musikhochschulen	7,32 €	7,70 €
- an Fachhochschulen	7,32 €	7,70 €

f) wissenschaftliche Hilfskräfte mit **Abschluss der Berufsakademie Sachsen**

	bisheriger Betrag	Betrag ab 01.05.2008
- an Universitäten, Technischen Hochschulen/Technischen Universitäten, Kunst- und Musikhochschulen	7,32 €	7,70 €
- an Fachhochschulen	7,32 €	7,70 €

4. Ihrem Ansinnen nach einer kurzfristigen Anpassung der Vergütungssätze durch Ausschöpfung der derzeit für das Tarifgebiet Ost festgelegten Höchstsätze kann nicht entsprochen werden. 1993 wurden die neuen Bundesländer durch die Mitgliederversammlung der TdL ermächtigt, die o. g. TdL-Richtlinien in angepasster Form anzuwenden. Dabei wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den in den Richtlinien ausgewiesenen Beträgen um Höchstsätze handelt, die nicht ausgeschöpft werden müssen. Deshalb ist für den Freistaat Sachsen festgelegt worden, die für das Beitrittsgebiet maßgebenden Vergütungssätze abzusenken. Aus hiesiger Sicht soll daran festgehalten werden. Auch der Freistaat Thüringen hat die für das Tarifgebiet Ost festgesetzten Höchstbeträge nicht in voller Höhe ausgeschöpft.

Es wird gebeten, die Personal verwaltenden Dienststellen der nachgeordneten Einrichtungen entsprechend zu informieren.

Das Landesamt für Finanzen und der Sächsische Rechnungshof werden durch einen Abdruck dieses Schreibens entsprechend informiert.

*Rudolph*  
Rudolph  
Ministerialrätin

Kopie



Anlage

SÄCHSISCHES  
STAATSMINISTERIUM  
DER FINANZEN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN  
Postfach 100 948 • 01076 Dresden

Sächsisches Staatsministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
Postfach 10 09 20

01076 Dresden

Dresden, 25.03.2003  
Telefon: (0351) 564- 4165  
E-Mail: Kathleen.Schwiebus@smf.sachsen.de  
Bearbeiter/in: Frau Schwiebus  
Aktenzeichen: 16-P 2100/26-5/70-11332  
(Bei Antwort angeben)

**Richtlinien der TdL über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen Hilfskräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung bzw. der wissenschaftlichen Hilfskräfte ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (studentische Hilfskräfte) vom 23. April 1986 in der im Bereich der neuen Bundesländer anzuwendenden Fassung hier: Folgerungen aus den Änderungen des Bemessungssatzes zum 1. Januar 2003 und zum 1. Januar 2004**

Im Rahmen der strukturellen Angleichung an das Vergütungsniveau West erhöht sich der maßgebliche Bemessungssatz von bisher 90,0 v. H. auf 91,0 v. H. zum 1. Januar 2003 und auf 92,5 v. H. ab 1. Januar 2004. Im Einvernehmen mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) gelten für den o. g. Personenkreis somit nachfolgende Vergütungssätze für jede Stunde der arbeitsvertraglich vereinbarten Inanspruchnahme:

- a) wissenschaftliche Hilfskräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung i. S. d. Protokollnotiz Nr. 1 des Teils I der Anlage 1 a zum BAT-O

	bisheriger Betrag <sup>1)</sup>	neuer Betrag	
		vom 01.01.2003 bis 31.12.2003	ab 01.01.2004
- an Universitäten, Technischen Hochschulen/Technischen Universitäten, Kunst- und Musikhochschulen	9,89 €	10,00 €	10,17 €
- an Fachhochschulen	7,12 €	7,20 €	7,32 €

Dienstgebäude:  
Carolaplatz 1  
01097 Dresden

Telefax: (0351) 564 4109  
E-Mail: post@smf.sachsen.de  
Internet: <http://www.smf.sachsen.de>  
Sondertelefon (0351) 802 28 15



Gekennzeichnete Parkplätze  
Carolaplatz

zu erreichen  
mit Straßenbahnlinie 3, 7, 8, 9

- b) wissenschaftliche Hilfskräfte ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung i. S. d. Protokollnotiz Nr. 1 des Teils I der Anlage 1 a zum BAT-O

	bisheriger Betrag <sup>1)</sup>	neuer Betrag	
		vom 01.01.2003 bis 31.12.2003	ab 01.01.2004
- an Universitäten, Technischen Hochschulen/Technischen Universitäten, Kunst- und Musikhochschulen	6,26 €	6,32 €	6,43 €
- an Fachhochschulen	4,35 €	4,40 €	4,47 €

- c) wissenschaftliche Hilfskräfte mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung

	bisheriger Betrag <sup>1)</sup>	neuer Betrag	
		vom 01.01.2003 bis 31.12.2003	ab 01.01.2004
- an Fachhochschulen	7,12 €	7,20 €	7,32 €

<sup>1)</sup> vgl. SMF-Schreiben vom 29.08.2000, Az.: 14-P 2100/26-5/70-44789

Die entstehenden Mehrkosten sind durch den eigenen Personalhaushalt abzudecken.

Es wird gebeten, die Personal verwaltenden Dienststellen der nachgeordneten Einrichtungen entsprechend zu informieren.

Das Landesamt für Finanzen und der Sächsische Rechnungshof werden durch einen Abdruck dieses Schreibens entsprechend informiert.



Rudolph  
Regierungsdirektorin